



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Zusammenfassung der Studie

Recht auf Umwelt

Eine Untersuchung der geplanten Anerkennung eines Rechts auf Umwelt durch die UN und ihrer Folgen für die Schweiz

Originaltitel: Recht auf Umwelt. Eine Untersuchung der geplanten Anerkennung eines Rechts auf Umwelt durch die UN und ihrer Folgen für die Schweiz

Originalsprache: Deutsch

Autorinnen: Eva Maria Belser, Thea Bächler, Sandra Egli

Erscheinungsdatum: 14. Februar 2021

Umfang: 169 Seiten

Abrufbar: skmr.ch > Publikationen > Studien und Gutachten

Diese Zusammenfassung erscheint in identischer Form in der Studie.

«Greening» der Menschenrechte stösst an Grenzen

Menschenrechtsschutz und Umweltschutzrecht haben sich während langer Zeit unabhängig voneinander entwickelt. Seit den 1970er-Jahren wurde aber die wechselseitige Abhängigkeit der beiden Bereiche zunehmend zum Thema. Im Laufe der Zeit fand ein Greening der Menschenrechte statt: Die bestehenden Garantien wurden so ausgelegt, dass ihr sachlicher Geltungsbereich auch den Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen umfasste. Dieses Greening war und ist von grosser praktischer Bedeutung, weil es die Einhaltung gewisser Umweltstandards (wie z.B. die Vermeidung von übermässigen Lärmimmissionen) menschenrechtlich durchsetzbar macht. Das Greening stösst aber in verschiedenen Bereichen an Grenzen:

- Das menschenrechtliche Durchsetzungsinstrumentarium ist vorwiegend darauf ausgerichtet, menschenrechtswidrige Handlungen abzuwehren. Gegenüber gesetzgeberischem Untätigsein versagt die gerichtliche Kontrolle zumeist.
- Menschenrechte können auf dem gerichtlichen Weg grundsätzlich nur eingefordert werden, wenn einzelne Betroffene ein individuelles Rechtsschutzinteresse geltend machen können. Der umweltrechtlich orientierte Menschenrechtsschutz scheitert deshalb meist, wenn Umweltprobleme ganze Regionen, Länder oder sogar die ganze Menschheit betreffen oder wenn der Schutz der Umwelt im Interesse der nächsten Generation liegt.

- Auch die Rechtsfolgen von Menschenrechtsverletzungen zielen meist auf den Einzelfall und sind nur bedingt dazu geeignet, Gefahren für Umwelt und Klima wirksam zu begegnen. Gerade die pekuniäre Wiedergutmachung ist häufig keine adäquate Antwort auf Umweltprobleme.

Forderung nach einem selbstständigen Recht auf Umwelt

Aufgrund dieser Grenzen wird seit längerer Zeit gefordert, ein selbstständiges Recht auf gesunde, sichere, saubere und nachhaltige Umwelt auf internationaler Ebene zu verankern. Treibende Kraft hinter diesen Bestrebungen sind verschiedene UN-Gremien, insbesondere aber der Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt. Dieser identifizierte drei Möglichkeiten zur rechtlichen Verankerung des Rechts auf Umwelt auf völkerrechtlicher Ebene: Die Schaffung eines eigenständigen völkerrechtlichen Vertrags, den Erlass eines Zusatzprotokolls zu einem bestehenden Menschenrechtsinstrument oder die Verabschiedung einer Resolution durch die UN-Generalversammlung.

Im Mittelpunkt steht im Moment die dritte Variante. Die Skepsis der Staatengemeinschaft gegenüber einer Anerkennung eines selbstständigen Rechts auf Umwelt war lange Zeit gross. Sie wollte kein Recht anerkennen, dessen Trägerschaft, Adressaten und Inhalt noch so wenig Konturen hat. Als Antwort auf diese Einwände publizierte der Sonderberichterstatter 16 Framework Principles, welche die Inhalte und Ausgestaltung des Rechts auf Umwelt klären sollen. Gemäss den Ausführungen des Sonderberichterstatters begründen oder postulieren die Prinzipien keine neuen Verpflichtungen für die Staaten. Sie verdeutlichen vielmehr, in welchem Ausmass umweltrechtliche Anliegen bereits heute vom Schutzbereich bestehender Menschenrechte erfasst seien.

Neue Verpflichtungen für Staaten

Unsere Analyse der Prinzipien zeigt jedoch, dass diese Einschätzung zwar weitgehend, aber nicht durchgehend stimmt. Die Prinzipien weisen eine hohe Heterogenität auf. Während sich einige Prinzipien durchaus aus dem allgemeinen Völkerrecht sowie multilateralen Menschenrechts- oder Umweltverträgen ergeben (die allerdings nicht alle Staaten ratifiziert haben), scheinen andere die im jeweiligen Bereich bestehenden Pflichten auch zu erweitern oder zu verallgemeinern. Aufgrund der Vielfalt und der Offenheit der Prinzipien kann man auch nicht behaupten, dass die Rahmenprinzipien ihrem Anspruch, dem Recht auf Umwelt klare Konturen zu verleihen, vollends gerecht werden. Viele Fragen, etwa jene nach der extraterritorialen Wirkung des Rechts auf Umwelt, bleiben weiterhin offen. Dabei ist allerdings auch zu bedenken, dass die meisten Menschenrechte zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung noch Konkretisierungsbedarf aufwiesen und ihr Umfang, ihre Teilgehalte und die Pflichten der Staaten sich erst im Laufe der Zeit geklärt haben. Das Recht auf Umwelt stellt in dieser Hinsicht keine Ausnahme dar. Die Framework Principles geben in verschiedenen Bereichen Klarheit über den Inhalt des Rechts auf Umwelt, sodass die verbleibende Offenheit einer internationalen Anerkennung unseres Erachtens nicht im Wege steht.

Speziell am Recht auf Umwelt ist, dass der Inhalt des Rechts wesensbedingt sehr viel breiter, vielschichtiger und komplexer ist als der Inhalt der meisten anderen Menschenrechte. «Umwelt» ist ein mehrdimensionaler Begriff, der je nach Interpretation so umfassend ist, dass andere Menschenrechte, wie das Recht auf sauberes Trinkwasser, im Recht auf Umwelt praktisch aufgehen.

Die Vielschichtigkeit zeigt sich auch in der Beschreibung der Umweltqualität als «gesund, sicher, sauber und nachhaltig». Jedes Adjektiv steht stellvertretend für einen anderen Umweltbegriff. Geht es um die heutige Umwelt? Diejenige in 20 Jahren? Wer soll von einer solchen Umwelt profitieren? Heutige oder zukünftige Generationen? Diese Fragen wurden bisher nicht abschliessend geklärt, weshalb das Recht auf Umwelt immer noch offene Ränder aufweist.

Analyse-Instrument: fünf Dimensionen des Rechts auf Umwelt

Aufgrund all dieser offenen Fragen war es geboten, ein analytisches Instrument zu schaffen, um die verschiedenen Feststellungen und Forderungen rund um das Recht auf Umwelt einordnen und einschätzen zu können. Das Instrument enthält fünf Dimensionen, welche sich auf dem Spektrum anthropozentrisch – ökozentrisch und individualrechtlich – kollektivrechtlich bewegen. Je weiter weg man sich von Dimension 1 bewegt, desto offener wird der Umweltbegriff und desto längere und komplexere Kausalketten zwischen Umwelteinwirkung und Menschenrechtsgefährdung werden akzeptiert. Bei den Dimensionen, die wir erkannt und behandelt haben, handelt es sich um Folgende:

1. Die symbolische Anerkennung (Interdependenz): Die Interdependenz zwischen Umwelt und Menschenrechten wird anerkannt und diskutiert, jedoch ohne dass sich daraus konkrete Rechte und Pflichten ableiten lassen.
2. Das fragmentierte Recht auf Umwelt (Greening): Das fragmentierte Recht auf Umwelt setzt sich aus den ökologischen Teilgehalten einer beträchtlichen Zahl von bestehenden Menschenrechten zusammen. Mit seinem individualrechtlichen Anthropozentrismus bildet es Teil der geltenden Völkerrechtsordnung und bietet in Umweltbereichen mit eher kurzfristigen Konsequenzen einen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen.
3. Das erweiterte Recht auf Umwelt («Greening plus»): Das erweiterte Recht auf Umwelt begnügt sich nicht damit, die bestehenden Menschenrechte für ökologische Interessen zu öffnen, sondern fordert eine Anpassung und Erweiterung des menschenrechtlichen Instrumentariums für Umweltbelange. Es ist einem kollektivrechtlichen nachhaltigen Anthropozentrismus verbunden und greift auch Themen wie den Klimawandel und den Biodiversitätsverlust sowie den Schutz zukünftiger Generationen auf.
4. Die ausdrückliche Anerkennung des Rechts auf Umwelt (Kodifikation): Das Recht auf Umwelt wird in einem Rechtstext kodifiziert, wodurch es sichtbar wird und eine grosse symbolische Wirkung hat. Die Kodifikation an sich sagt aber wenig über die Tragweite des Rechts auf Umwelt aus.
5. Das eigenständige Recht der Umwelt (Ökozentrismus): Dieser Ansatz fordert einen eigentlichen Paradigmenwechsel von einem anthropozentrischen zu einem ökologischen Ansatz, in welchem der Umwelt selbst Rechte zukommen. Umweltgefährdungen können so unabhängig von aktuellen oder zukünftigen negativen Auswirkungen auf die Menschheit durchgesetzt werden.

Bei dieser Kategorisierung handelt es sich lediglich um ein Hilfselement. Die Dimensionen lassen sich nicht immer klar voneinander abgrenzen, sondern weisen offene Ränder auf und überschnei-

den sich teilweise. Feststellungen und Forderungen können gleichzeitig verschiedenen Dimensionen zugeordnet werden. Die folgende Übersicht zeigt, wo die unterschiedlichen völkerrechtlichen Instrumente in Bezug auf die fünf Dimensionen stehen (vgl. Tabelle 1). Ein Pfeil signalisiert, in welche Richtung sich die Rechtsprechung der jeweiligen Kontrollorgane entwickelt.

Völkerrechtliche Instrumente	Dimensionen				
	1	2	3	4	5
Erwartete Resolution					
UN-Pakt I			→		
UN-Pakt II		→			
KRK					
CEDAW		→			
EMRK		→			
Banjul-Charta					
San Salvador-Protokoll					
Europäische Sozialcharta					
Aarhus-Konvention					
Pariser Übereinkommen					
Berner Konvention					

Tabelle 1: Einteilung der völkerrechtlichen Instrumente in die 5 Dimensionen

Die aktuellen Bestrebungen in Bezug auf eine Resolution zur Anerkennung eines eigenständigen Rechts auf Umwelt zielen auf die 4. Dimension, die ausdrückliche Annahme, bewegen sich aber inhaltlich in den Dimensionen 1 und 2 sowie – entgegen den Behauptungen des Berichterstatters – auch in der 3. Dimension. Damit stellen sie ein ziemlich genaues Abbild der Dynamik dar, welche sich auf völkerrechtlicher Ebene im Moment zeigt.

Die Anerkennung der Interdependenz zwischen Umwelt und Menschenrechten ist mittlerweile unumstritten, und alle Menschenrechtsgremien betreiben seit Längerem ein Greening der Menschenrechte. Gewisse Gremien, namentlich der WSK-Ausschuss und der KRK-Ausschuss, gehen aber seit Längerem darüber hinaus und haben das bisherige menschenrechtliche Instrumentarium bereits erweitert («Greening plus»). Diese Dynamik hat in den letzten Jahren auch die eher zurückhaltenden Gremien EGMR, UN-Menschenrechtsausschuss und CEDAW-Ausschuss erreicht. Auch sie haben in ihren jüngeren Entscheiden Anforderungen an den Kausalitätszusammenhang, die Unmittelbarkeit und die Betroffenheit gesenkt und scheinen sich damit langsam vom individualrechtlichen Anthropozentrismus zu verabschieden. Vieles weist darauf hin, dass menschenrechtliche Beschwerden in Zukunft vermehrt auch möglich sein werden, wenn grosse Personengruppen von staatlichem Handeln oder Unterlassen besonders betroffen sind. Es gibt auch erste Hinweise darauf, dass Gerichte in Zukunft auf Klagen eintreten werden, bei denen die Auswirkungen auf

konkrete Menschenrechte gegenwärtiger und zukünftiger Generationen noch ungewiss ist, etwa im Bereich der Biodiversität.

Die internationale Dynamik hat bisher bei Dimension 4 Halt gemacht. Die 5. Dimension, der Ökozentrismus, ist im Mainstream des Völkerrechts noch nicht angekommen. Die Forderung des Inter-amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, über die Menschenrechte auch die Natur an sich zu schützen, hat sich bisher nicht durchgesetzt. Es ist deshalb eher nicht zu erwarten, dass der Kreis der Menschenrechtsträger sich in näherer Zukunft auf Nicht-Menschen erweitern wird und Beschwerden im Namen von Tieren, Pflanzen, der Luft, des Bodens oder des Wassers geführt werden können. Das menschenrechtliche Instrumentarium bleibt ein «menschen»rechtliches; es kann zwar auf juristische Personen, grosse Gruppen und allenfalls auch ganze (zukünftige) Generationen ausgeweitet werden, ist aber kaum geeignet, einen ökozentrischen Umweltschutz durchzusetzen. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass sich ein kollektivrechtlich verstandener Anthropozentrismus einem ökozentrischen Ansatz annähern kann, namentlich wenn Ressourcen im Sinne der Nachhaltigkeit grundsätzlich geschont werden und die Umwelt umfassend geschützt wird, um sie möglichst intakt der nächsten Generation zu überlassen. Je weiter beispielsweise ideelle Verbandsbeschwerden zugelassen werden, umso deutlicher entfernt sich der Menschenrechtsschutz von seinem klassischen Fokus auf Einzelne.

Beispiel Klimaklagen

Die grosse Dynamik, welche das Recht auf Umwelt prägt, zeigt sich besonders gut im Bereich der Klimaklagen. Klimaklagen sind ein Symbol dafür, dass das Greening in Bezug auf gewisse Umweltprobleme an seine Grenzen stösst. Sie fordern die bestehende Rechtsprechung heraus und zielen damit auf ein «Greening plus» und die Erweiterung des fragmentierten Rechts auf Umwelt. Die Herausforderungen betreffen vier Bereiche:

- Herausforderung der Gewaltenteilung: Viele Klimaklagen richten sich gegen das Nichtstun der Politik und werfen damit die Frage auf, ob politisches Untätigsein gerichtlich anfechtbar ist oder sein soll und die Judikative neue Instrumente zur Kontrolle der Legislative braucht.
- Herausforderung des Prozessrechts: Klimaklagen scheitern heute regelmässig an prozessrechtlichen Voraussetzungen, wie der besonderen oder der unmittelbaren Betroffenheit. Vom Klimawandel sind alle in irgendeiner Weise betroffen, aber nur wenige bereits heute und in unmittelbarer Weise. Braucht es deshalb eine Anpassung der prozessrechtlichen Voraussetzungen oder neue Verbands-, Behörden- oder gar Popularbeschwerderechte?
- Herausforderung des Haftungsrechts: Das klassische Haftungsrecht kommt im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dessen Ursachen zahlreich, dessen Effekte grenzüberschreitend sind und dessen Auswirkungen erst längerfristig spürbar sein werden, an seine Grenzen. Wer ist Verursacher, wer Geschädigter? Worin besteht der Schaden? Besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten und dem verursachten Schaden, und wie lässt sich ein solcher beweisen? Klimaklagen stellen die Frage, wer für Auswirkungen des Klimawandels (besondere) Verantwortung trägt und wie Verursacherinnen und Versucher für Schäden haftbar gemacht werden können.

- Herausforderung des Strafrechts: In mehreren Fällen wurden die Gefahren des Klimawandels herangezogen, um einen rechtfertigenden Notstand geltend zu machen und damit einer strafrechtlichen Verurteilung zu entgehen. Diese Fälle fordern den Rechtsstaat heraus und stellen die Frage nach übergesetzlichen Rechtfertigungsgründen und der Bedeutung des Notstandsrechts.

Im Gutachten werden zu allen vier Herausforderungen einzelne Fälle diskutiert, welche vor internationalen Gremien oder nationalen Gerichten verhandelt wurden. Besonders interessant ist dabei, dass auch verschiedene Beispiele aus der Schweiz vorliegen, die sich in diese internationalen Entwicklungen einordnen lassen. Im Moment handelt es sich bei den vorgestellten Entscheiden noch um Einzelfälle, die meist – wenn überhaupt – nur die betroffenen Staaten binden. Es wäre deshalb auch voreilig, einzelne Urteile beizuziehen, um die Konturen des internationalen Rechts auf Umwelt zu bestimmen. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass sich Rechtssetzung und Rechtsprechung gerade im Bereich der Menschenrechte, des Umwelt- und des Klimaschutzes transnationalisieren und verschiedene Akteure sich gegenseitig beeinflussen. Intensive horizontale und vertikale Dialoge können im Verlaufe der Zeit so durchaus zu einer Harmonisierung des Rechts und zu einer Verfestigung völkerrechtlicher Normen führen.

Die geplante Resolution ist in dieser Dynamik zu sehen. Auch wenn Resolutionen der UN-Generalversammlung nur empfehlenden Charakter und keine neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen entstehen lassen, können sie, gemeinsam mit Entscheiden von internationalen und nationalen Gremien, zur Verdichtung und Erhärtung des völkerrechtlichen Soft Law führen. So weit ist es aber gegenwärtig noch nicht. Aus der Resolution entstünden unmittelbar keine rechtlichen Verpflichtungen für die Schweiz. Wie im Bereich des Rechts auf Wasser würde die Resolution vor allem den politischen Forderungen nach einem erhöhten nationalen und internationalen Engagement mehr Aufwind verleihen.

Das Recht auf Umwelt in bestehenden Menschenrechtsinstrumenten

Wir gehen im Gutachten davon aus, dass sich die geplante Resolution an den 16 Framework Principles des Sonderberichterstatters für das Recht auf Umwelt orientieren wird. Unsere Analyse der Prinzipien zeigt dabei, dass diese teilweise bereits in von der Schweiz ratifizierten verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen verankert sind (vgl. Tabelle 2). Wo dies der Fall ist, ergeben sich die vom Sonderberichterstatter formulierten Verpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Umwelt bereits (weitgehend) aus dem Völkerrecht. Als justiziabel können dabei nur Teilgehalte jener Prinzipien gelten, die sich im Rahmen des Menschenrechts-Greenings bewegen oder Verpflichtungen der Aarhus-Konvention aufnehmen. Die anderen Prinzipien sind so offen und unbestimmt, dass sie nur programmatische Pflichten zu begründen vermögen, die der Umsetzung durch nationale Behörden bedürfen.

Framework Principles	Völkerrechtliche Abkommen					
	UNO-Pakt I	UNO-Pakt II	KRK	CEDAW	EMRK	Aarhus-Konv.
1. Interdependenz: Umweltschutz für Menschenrechte						
2. Interdependenz: Menschenrechte für Umweltschutz						
3. Diskriminierungsverbot						
4. Zivilgesellschaftliches Engagement						
5. Kommunikationsgrundrechte						
6. Bildung						
7. Information						
8. Umweltverträglichkeitsprüfung						
9. Mitwirkung						
10. Zugang zum Recht						
11. Umweltstandards						
12. Durchsetzung / Horizontalwirkung						
13. Vulnerable Personen						
14. Indigene Personen						
15. Internationale Zusammenarbeit						
16. Nachhaltigkeit						

Tabelle 2: Verankerung der Framework Principles in völkerrechtlichen Abkommen

Umweltschutz und Menschenrechte in der Schweiz

In einem weiteren Schritt haben wir untersucht, inwiefern die Interdependenz von Umweltschutz und Menschenrechtsschutz in der Schweiz anerkannt ist. Das schweizerische Verfassungsrecht kennt – mit Ausnahme des Art. 19 der Genfer Kantonsverfassung – keinen eigenständigen Anspruch auf eine gesunde Umwelt. Es konnte aber festgestellt werden, dass sich auch in der schweizerischen Rechtsprechung Anzeichen eines *Greenings* der Grund- und Menschenrechte bemerkbar machen. Dieses ist aber noch eher zaghaft und trifft vor allem in prozessrechtlicher Hinsicht

auf verschiedene Hürden (mangelnde Verfassungsgerichtsbarkeit, Anforderungen an Betroffenheit, hohe Hürden in Bezug auf Unterlassen). Gewisse Schwierigkeiten relativieren sich jedoch über die Möglichkeit, sich in letzter Instanz an den EGMR zu wenden. Dies ist bedeutsam, weil einiges darauf hindeutet, dass sich das verbindliche Menschenrechts-*Greening* des EGMR in die Richtung eines «*Greening plus*» bewegt, indem etwa die Anforderungen an die Unmittelbarkeit der Betroffenheit gesenkt werden könnten. Damit ist davon auszugehen, dass der EGMR für die Schweiz auch dann der primäre Taktgeber im Bereich Umwelt und Menschenrechte bleiben würde, wenn ein Recht auf Umwelt von der UN-Generalversammlung ausdrücklich anerkannt würde.

Mit Bezug auf die Frage, welche Folgen diese Anerkennung für die Schweiz hätte, haben wir untersucht, inwiefern die Verpflichtungen, die sich aus den *Framework Principles* ergeben, bereits Teil der schweizerischen Rechtsordnung sind. Das schweizerische Umweltrecht ist zwar fragmentiert, aber sehr umfangreich. Es zielt sowohl auf den Schutz der Umwelt an sich als auch auf den Schutz des Menschen, definiert teilweise hohe Umweltstandards und sichert diese durch verschiedene prozedurale Instrumente. Die meisten Anforderungen des Sonderberichterstatters werden damit erfüllt. Die Lücken, welche die Analyse aufgezeigt hat, beziehen sich entweder auf bereits bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen oder auf programmatische Verpflichtungen, welche progressiv umgesetzt werden können. Selbst wenn den Inhalten der Resolution dereinst rechtliche Verbindlichkeit zukommen sollte, wäre deshalb nicht damit zu rechnen, dass dies in der Schweiz zu rechtlichen Schwierigkeiten oder problematischen Rechtslücken führen würde.

Geringe Auswirkungen der UN-Resolution auf die Schweiz

Die rechtlichen Auswirkungen der Anerkennung einer UN-Resolution über das Recht auf Umwelt für die Schweiz wären damit gering. Indem sie aber einen internationalen Konsens darüber festhielte, was menschenrechtlich gilt oder geboten scheint, hätte sie dennoch eine wesentliche Bedeutung für den internationalen Menschenrechtsschutz. Die aktuellen Bestrebungen zielen aber eher auf eine Erklärung mit vor allem politischen und symbolischen Folgen. Immerhin könnten die *Framework Principles* auch im Rahmen einer unverbindlichen Kodifikation wichtige Anstösse für die Weiterentwicklung der schweizerischen Rechtsordnung geben. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- FP 6 und 7: Das Engagement im Bereich Information, Bildung und Bewusstseinsförderung zu Umweltthemen ist zu systematisieren, zu vervollständigen und zu sichern.
- FP 8: Zum umfassenden Umweltassessment gehört auch ein umfassendes Menschenrechtsassessment. Umwelt- und Menschenrechtsassessment erfolgen nicht nur im Rahmen von Einzelprojekten, sondern auch bei der Gestaltung der Politik und beim Erlass von Normen.
- FP 9: Die Partizipation ist umfassend zu gewährleisten, auch für besonders vulnerable Gruppen.
- FP 10: Es sind im Umwelt- und Menschenrechtsbereich umfassende Beschwerdemöglichkeiten sicher zu stellen.
- FP 1 und 11: Das Regressionsverbot erfasst auch Umweltstandards.
- FP 12: Die unternehmerische Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards ist zu stärken (Horizontalwirkung).

- FP 12: Um sicherzustellen, dass bestehende Umweltstandards auch durchgesetzt werden, sind neue Instrumente zu entwickeln und genügend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- FP 14: Vulnerable Personen sind in den Bereichen Partizipation, Umwelt- und Menschenrechtsassessment und beim Zugang zum Recht systematisch zu berücksichtigen.

Die Resolution könnte für die Schweiz auch Gelegenheit bieten, eine weitere Forderung des Sonderberichterstatters für Menschenrechte und Umwelt zu diskutieren: Die explizite Anerkennung eines Rechts auf Umwelt in der Verfassung. Dies wurde in der Schweiz auf Bundesebene in den 1970er-Jahren diskutiert und abgelehnt. Die damals geäußerten Bedenken sind heute aber weitgehend überholt. Dem heutigen Konzept der Grund- und Menschenrechte würde es durchaus entsprechen, ein anerkanntes Recht auch ausdrücklich zu garantieren. Dies diene der Transparenz, der Bewusstseinsbildung und der Durchsetzung, auf die Grund- und Menschenrechte letztlich zielen. Mit dem Kanton Genf besteht in der Schweiz auch bereits ein Vorbild einer solchen Verankerung auf Verfassungsebene.